



Finanzmarktaufsicht (FMA)
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
GZ-	SR-GSt/St/Sa	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	22.07.2019
LE0001.210					
/0006-					
INT/2019					

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die FMA hat gemäß § 20 Abs 2a Pensionskassengesetz mit Verordnung die höchstzulässigen Prozentsätze für Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss für neu abzuschließende Pensionskassenverträge und für neue Anwartschaftsberechtigte in bestehenden Pensionskassenverträgen festzulegen. Die Angemessenheit dieser Zinssätze ist von der FMA mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung, die seit einigen Jahren einen Trend zu fallende Kapitalmarktzinsen beobachten lässt, sieht der Verordnungsentwurf vor, dass mit 01.01.2020 die Höchstzinssätze für den Rechnungszins von 2,5 % auf 2 % und für den rechnungsmäßigen Überschuss von 4,5 % auf 4 % gesenkt werden.

Diese Senkung der Höchstzinssätze ergibt sich aus der aktuellen Zinsentwicklung und dem im Pensionskassengesetz verankerten Vorsichtsprinzip. Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf daher keinen Einwand.

